

# STATUTEN

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Bio Nordwestschweiz" (nachfolgend als BIO NWCH bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Verein hat sein rechtliches Domizil am Wohnort des jeweiligen Präsidenten / der Präsidentin. Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet der Vorstand.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein BIO NWCH bezweckt die Förderung des biologischen Landbaus in der Nordwestschweiz (Kantone Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt und angrenzende Regionen).

<sup>2</sup> Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und kann dazu insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder;
- er betreibt Öffentlichkeitsarbeit;
- er fördert den Absatz von Produkten des biologischen Landbaus.

### Art. 3 Neutralität

Der Verein BIO NWCH ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und darf sich im Namen der Mitglieder politisch vertreten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

<sup>1</sup> Der Verein BIO NWCH ist eine Produzenten-Organisation. Produzenten müssen die Anforderungen der schweizerischen Bioverordnung

erfüllen. Mitglieder können auch alle anderen natürlichen und juristischen Personen werden, die zur Zweckerfüllung beitragen.

<sup>2</sup> Es gibt folgende Mitgliedskategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe und Bio Suisse Lizenznehmende sind immer Aktivmitglieder.

<sup>3</sup> Der Anteil der nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten landwirtschaftlichen Betriebe muss mindestens 67% aller Aktivmitglieder betragen.

### Art. 5 Aufnahme der Mitglieder

Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

### Art. 6 Ausschluss

<sup>1</sup> Verstösst ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen den Vereinszweck oder bezahlt den Mitgliederbeitrag nicht, so kann der Vorstand dessen Ausschluss beschliessen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden.

<sup>2</sup> Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheids an die Generalversammlung Beschwerde erheben. Diese entscheidet darüber an ihrer nächsten Generalversammlung. Bis zum Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

**Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der schriftlich unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist auf Ende des Geschäftsjahrs an den Vorstand erklärt werden kann;
- b) durch Aberkennung der Knospe gemäss den Richtlinien der Bio Suisse;
- c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss.

**III. Organisation****Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

**1. Die Generalversammlung****Art. 9 Allgemein**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

**Art. 10 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Vereinsstatuten;
- b) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin oder Co-Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Wahl von Delegierten in Partner-Organisationen, wobei die Regionen angemessen vertreten sein sollen (ein Delegierter / eine Delegierte muss aus dem Vorstand gewählt werden);
- e) Die Wahl des Stimmenzählers an der GV;

- f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle sowie die Entlastung des Vorstandes;
- g) die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
- h) die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- i) die Genehmigung des Budgets;
- j) die Beschlussfassung über Kapitalbeteiligungen;
- k) die Erledigung von Beschwerden gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
- l) die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte oder Gegenstände, welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr rechtsgültig unterbreitet werden;
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

**Art. 11 Durchführung**

<sup>1</sup> Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Generalversammlung statt.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

**Art. 12 Einberufung und Vorsitz**

<sup>1</sup> Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Versammlungsorts und der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedürfnis durch einen Drittel des Vorstands, die Revisionsstelle oder einen Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Ein entsprechendes schriftliches und begründetes Gesuch der Mitglieder ist mit dem Nachweis der Unterstützung durch einen Zehntel der Mitglieder direkt an das Vereinspräsidium zu stellen.

<sup>3</sup> Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen vier Wochen vor deren Abhaltung dem Vereinspräsidium zugestellt werden. Über Ausnahmen bestimmt der Vorstand.

<sup>4</sup> Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Der oder die Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 14 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme.

<sup>2</sup> Die nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierten landwirtschaftlichen Betriebe haben pro Mitgliedschaft das Anrecht auf zwei stimmberechtigte Personen, welche sie selbst bestimmen und anwesend sein müssen.

<sup>3</sup> Juristische Personen oder Personengesellschaften werden durch ein Mitglied der Geschäftsleitung oder eine angestellte Person, bzw. durch ein Mitglied des geschäftsführenden Organs (Vorstand etc.) vertreten.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Ausschliessung vom Stimmrecht gemäss Art. 68 ZGB.

### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Personen.

<sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen.

<sup>4</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang das Los.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 16 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er hat die Angelegenheiten des Vereins mit aller Sorgfalt zu besorgen und den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt den Verein gegen aussen.
- b) Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Einberufung der Generalversammlung und Vorbereitung aller Anträge an die Generalversammlung;
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Richtlinien der Bio Suisse;
- e) Bezeichnung der für den Verein unterschriftsberechtigten Personen und Regelung der Art und Weise der Zeichnungsberechtigung;
- f) Einsetzen von Arbeitsgruppen / Fachgruppen und Wahl von deren Leitungen;
- g) Delegation von einzelnen Aufgaben an die Arbeitsgruppen / Fachgruppen;
- h) Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Organisation des Sekretariates / der Geschäftsstelle inkl. Wahl und Einsetzung eines externen Geschäftsführers / einer externen Geschäftsführerin mit Pflichtenheft, wenn der Vorstand dies als sinnvoll erachtet und das Budget dies erlaubt;
- j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- k) Wahl eines Vorstandsmitglieds ad Interim bis zur nächsten Generalversammlung.

### **Art. 17 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht im Maximum aus 9 Mitgliedern. Im Minimum aus Präsident / Präsidentin, Vizepräsident / Vizepräsidentin, Kassier / Kassierin und falls nötig Aktuar / Aktuarin.

<sup>2</sup> Die Regionen sollen angemessen vertreten sein.

- <sup>3</sup> Der Vorstand bestimmt je ein Mitglied zum
- a) Vizepräsident / Vizepräsidentin, wenn kein Co-Präsidium von der Generalversammlung gewählt wurde;
  - b) Aktuar / Aktuarin, wenn kein externer Geschäftsführer / keine externe Geschäftsführerin eingesetzt wurde
  - c) Kassier /Kassierin.

### **Art. 18 Wahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

<sup>2</sup> Ergänzungswahlen gelten bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Vorstands.

### **Art. 19 Versammlung und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder bei deren Verhinderung auf Einladung eines seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied schriftlich verlangt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden (Zirkularbeschlüsse), sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind indessen nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

### **Art. 20 Unterschriftsberechtigung**

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder der Geschäftsstelle vertreten.

## **3. Die Revisionsstelle**

### **Art. -21 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht im Minimum aus zwei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Wählbar ist auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft.

<sup>2</sup> Nicht wählbar ist, wer in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder regelmässigen geschäftlichen Beziehung zur BIO NWCH steht oder mit einer Person des Vorstandes in besonderer Beziehung steht.

<sup>3</sup> Wahlen innerhalb einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

### **Art. 22 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle hat insbesondere zu prüfen, ob:

- die Bilanz und die Erfolgsrechnung übereinstimmen;
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist;
- bei der Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses die gesetzlichen Bewertungsgrundsätze sowie die Vorschriften der Statuten eingehalten sind;
- die Geschäftsführung den Aufgaben entsprechend organisiert und die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind.

<sup>2</sup> Der Revisionsstelle ist Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Mindestens ein Vertreter / eine Vertreterin der Revisionsstelle nimmt an der Generalversammlung teil.

## IV. Finanzielle Bestimmungen

### Art. 23 Mittel

Zur Erfüllung seines Zweckes stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Das Vereinsvermögen;
- b) Die Jahresbeiträge;
- c) Die Erträge aus Dienstleistungen;
- d) Die Beiträge aus privater und öffentlicher Hand;
- e) Die freiwilligen Zuwendungen;
- f) Der Ertrag des Vereinsvermögens.

### Art. 24 Mitgliederbeiträge

<sup>1</sup> Die Generalversammlung setzt die Mitgliederbeiträge jährlich fest.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann weitere Beiträge festsetzen, wie namentlich ein Eintrittsgeld sowie Förderbeiträge.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliederbeitrags verpflichtet.

### Art. -25 Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar. Sie können neben den statutarischen Leistungen (Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Förderungsbeitrag) zu keinen weiteren finanziellen Leistungen angehalten werden. Es besteht insbesondere keine Nachschusspflicht.

### Art. -26 Rechnungswesen

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung und die Bilanz sind nach den Bestimmungen der Art. 958 bis Art. 963 OR und allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

## V. Liquidation

### Art. -27 Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

<sup>2</sup> Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vereinsvermögen ist im Sinne des Beschlusses der Generalversammlung zu verwenden.

## VI. Mitteilungen

### Art. -28 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder

Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich, entweder per Post oder auf elektronischem Weg.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 29 Statutengenehmigung und Revisionen

Die Statuten wurden erstmals genehmigt an der Fusionsversammlung vom 18. November 2004 in Egerkingen.

Die vorliegende Version mit Änderungen und Ergänzungen wurde genehmigt an der Vereinsversammlung vom 10. März 2026 in Sissach.

Das Präsidium: M. Lerch und S. de Coulon